

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Leistungen der MAPAG Materialprüfung GmbH
(im Folgenden kurz **MAPAG** genannt)
Stand 1. Juni 2020

1. Allgemeines:

Unternehmensgegenstand:

Der Tätigkeitsbereich der MAPAG umfasst die Prüfung, Untersuchung, Messung, Inspektion, Beratung, Begutachtung, Planung, Forschung und Entwicklung auf folgenden Gebieten: Baustoffuntersuchungen und Umweltanalytik.

1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der MAPAG und dem AG gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist dabei die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Die vorbehaltlose Durchführung des Auftrages durch die MAPAG gilt nicht als Zustimmung zur Vereinbarung der abweichenden bzw. zusätzlichen Bestimmungen des AG.

2. Durchführung von Aufträgen:

2.1. Der Umfang der Arbeiten der MAPAG ist bei Erteilung des Auftrages schriftlich festzulegen. Die MAPAG behält sich eine Auftragsbestätigung vor. Allfällige Zusatzleistungen, welche MAPAG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren, werden nur auf der Grundlage einer gesonderten schriftlichen Anfrage durch den AG und einer schriftlichen Bestätigung durch MAPAG erbracht. Die hierfür anfallenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.2. Sämtliche von der MAPAG angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik, letztgültigen Normen, Richtlinien, etc. sofern nicht anders vereinbart, durchgeführt.

2.3. Wenn im Zuge der Auftragsbearbeitung bestimmte Tätigkeiten von der MAPAG nicht durchgeführt werden, behält sich die MAPAG das Recht vor, diese an ausgewählte und entsprechend qualifizierte Institutionen weiterzugeben. Die Beurteilung der Ergebnisse von im Unterauftrag vergebenen Arbeiten sowie die Feststellung der Übereinstimmung mit Anforderungen bleiben im Verantwortungsbereich der MAPAG. Diese Unteraufträge werden im Namen der MAPAG erteilt und es entstehen keine wie immer gearteten direkten Vertragsverhältnisse zwischen den Unterauftragnehmern und dem AG.

2.4. Sollten im Zuge der Leistungserbringung durch die MAPAG unvermeidbare Schäden (z.B. Flurschäden) entstehen, gehen diese zu Lasten des AG.

2.5. Sofern nicht im Auftrag gesondert bestellt, werden die durch Probenahmen beschädigten Oberflächen nicht durch die MAPAG wieder hergestellt.

2.6. Eine Ablaufplanung der beauftragten Leistungen (z.B. Probenahme, Bohrungen, etc.) erfolgt durch die MAPAG erst nach Beauftragung und Übermittlung der erforderlichen Informationen seitens des AG bzw. des Abfallbesitzers.

2.7. Sämtliche Prüfergebnisse erlangen nur Gültigkeit, wenn sie in einem von der MAPAG unterfertigten Prüfbericht herausgegeben wurden.

2.8. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf das untersuchte Prüfgut/Probenmaterial.

2.9. Als Entscheidungsregel der MAPAG wird festgelegt:

Für Vergleiche mit Grenzwerten bzw. Spezifikationen werden die Messwerte ohne Messunsicherheiten herangezogen, wobei die Vorgaben der ÖNORM A 6403 bezüglich der Rundung berücksichtigt werden.

Somit gelten Grenzwerte als ausreichend sicher eingehalten, wenn die ermittelten Messergebnisse die vorgegebene Anforderung unter Berücksichtigung der Rundung gemäß ÖNORM A 6403 exakt einhält.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Prüfungen, zu denen in Gesetzen, Verordnungen, Normen oder Richtlinien konkrete Vorgaben zu Entscheidungsregeln festgelegt und daher verpflichtend anzuwenden sind.

In diesen Fällen wird gemäß EN ISO 17025 Punkt 7.8.6.2.c jeweils die angewendete Entscheidungsregel im Bericht angegeben und auf die Vorgabe verwiesen.

3. Pflichten des Auftraggebers (AG):

3.1. Der AG hat der MAPAG die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte und Gegenstände (Prüfgut, Unterlagen, etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zu übermitteln. Ist dies nicht möglich oder nicht durchführbar, hat er dafür zu sorgen, dass das zu untersuchende Prüfgut der MAPAG frei zugänglich ist. In diesem Zusammenhang hat der AG die MAPAG auch hinsichtlich solcher Umstände zu informieren, über die der AG nicht ausdrücklich befragt wurde, die jedoch für die ordnungsgemäße Leistungserbringung offenkundig von Bedeutung sind.

Der AG ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit der von ihm an die MAPAG weitergegebenen Daten und Unterlagen verantwortlich.

3.2. Soweit Untersuchungen außerhalb der MAPAG erforderlich sind, hat der AG den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Insbesondere hat der AG alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

3.3. Für den Auftragsumfang und die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen, Einwilligungen Dritter, Erhebung bezüglich allfälliger Einbauten, etc. hat der AG auf seine Kosten einzuholen und der MAPAG zur Verfügung zu stellen. Für Schäden an Einbauten, welche im Zuge von Grabungs- oder Bohrarbeiten entstehen können, übernimmt der AG die Haftung.

3.4. Sofern nicht im Auftrag gesondert bestellt, ist der MAPAG unentgeltlich der sichere Zugang zu den Probestellen bereitzustellen (Gerüstung, Hebebühne, Absturzsicherung, etc.) und/oder die Probestelle zu sichern (Beschilderungen, Fahrbahnsperren, Umleitungsmaßnahmen, etc.).

3.5. Bei Leistungen im Bereich der Umweltanalytik –sofern nicht anders vereinbart- sind Grab- und Bohrarbeiten nicht in den Angebotspreisen enthalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Probenahme in Form von Erkundungsschürfen möglich ist und ein geeignetes Grabgerät vom AG zur Verfügung gestellt wird.

3.6. Vom AG beigestelltes Prüfgut ist gemäß den jeweils gültigen Normen, Richtlinien, etc. zu entnehmen, zu transportieren und die jeweils erforderlichen Mengen zu übergeben (bei Bedarf inkl. „Rückstellmenge“).

4. Haftung für Schäden am Prüfgut/Haftung des AG:

4.1. Proben bleiben grundsätzlich im Eigentum des AG und sind auf Verlangen der MAPAG zurückzunehmen.

4.2. Die MAPAG haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihr zu vertretende, grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind bzw. bei dieser auftreten.

4.3. Der AG haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung seiner Obliegenheiten gemäß Punkt 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen und hat die MAPAG gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

5. Gewährleistung/Schadenersatz:

5.1. Die Gewährleistung der MAPAG umfasst nur die ihr ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen und nur das bereitgestellte Prüfgut.

Ist das Prüfgut Teil einer Gesamtanlage oder einer Serienproduktion, dann übernimmt die MAPAG keine Gewähr für das Funktionieren der Gesamtanlage bzw. für bestimmte Eigenschaften der in Serienproduktion hergestellten Produkte, insbesondere auch nicht über einen längeren Zeitraum hindurch, sofern diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.

5.2. Die MAPAG haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur bei grob fahrlässigem Verhalten oder Vorsatz. Die Ersatzpflicht ist mit einem max. Betrag von 50 % der Auftragssumme jedoch max. € 50.000,00 je Auftrag begrenzt. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen.

5.3. Im Falle eines zweiseitig unternehmerbezogenen Geschäftes gemäß den Bestimmungen des UGB (B2B-Geschäft) gelten darüber hinaus nachstehende Regelungen:

5.3.1. Die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches setzt die unverzügliche schriftliche Mängelrüge (§ 377 UGB) des AG voraus.

5.3.2. Die Beweislastumkehr des § 924 Absatz 2 ABGB findet keine Anwendung.

5.3.3. Der AG hat - bei sonstigem Rechtsverlust - allfällige Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche binnen einem Jahr ab der Leistungserbringung durch die MAPAG gerichtlich geltend zu machen.

6. Zahlungsbedingungen/Preise:

6.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

6.2. Beanstandungen der von der MAPAG gelegten Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet mitzuteilen.

Geht der MAPAG innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung des AG zu, gilt die Rechnung als vom AG anerkannt.

6.3. Rechnungen werden, sofern im Auftrag nicht anders festgelegt, immer einfach im Original und einfach in Kopie an den AG übermittelt.

6.4. Im Falle der Säumnis der Zahlung verpflichtet sich der AG, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Betreuungskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996 in der gültigen Fassung, zu vergüten. Im Falle der Nichtbezahlung werden pro Mahngang Mahnspesen in der Höhe von € 50,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat verrechnet. Weiters ist der AG verpflichtet, zusätzlich zu den Mahnspesen alle, der MAPAG bei Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, zu bezahlen.

6.5. Die MAPAG ist berechtigt, Prüfberichte bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes zurückzuhalten.

6.6. Die MAPAG behält sich vor, aufgrund des Umfangs des Auftrages, eine Anzahlung in entsprechender Höhe zu verlangen.

6.7. Leistungspositionen, die im Angebot nicht enthalten sind, werden gemäß der gültigen Preisliste verrechnet. Bei Leistungsmehrung/ -minderungen < 20 % verändern sich die Angebotspreise nicht.

6.8. Sämtliche Preise basieren auf dem auf der Grundlage des Übereinkommens vom 28.1.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten andererseits vereinbarten und von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen verlautbarten jeweils gültigen Basiswert (dzt. € 86,84 / Std.) und valorisieren somit einmal jährlich. Die MAPAG ist mit der Veröffentlichung automatisch berechtigt, die Preise anzupassen.

6.9. Sind Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Mo. - Fr. von 7⁰⁰ – 17⁰⁰) erforderlich werden Überstundenzuschläge verrechnet.

6.10. Wird die MAPAG bei bestellter Anfahrt in ihrer Arbeit behindert (Wartezeit) und sind keine ausweichenden Leistungen möglich, so wird ab einer halben Stunde der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Aufbewahrung Rückstellprobe:

7.1. Nach Vertragserfüllung ist die MAPAG berechtigt, das nicht für die Versuchsdurchführung benötigte Prüfgut (Rückstellprobe) für eine angemessene Dauer aufzubewahren. Eine Aufbewahrungspflicht entsteht dadurch nicht.

7.2. Die MAPAG bewahrt im Bereich der Baustoffuntersuchungen Rückstellproben (soweit ausreichend vorhanden) bis max. 4 Wochen nach Prüfberichtserstellung auf eigene Kosten auf. Voraussetzung ist unzerstörtes Prüfgut.

7.3. Die MAPAG bewahrt im Bereich der Umweltanalytik Rückstellproben (soweit ausreichend vorhanden) bis max. 3 Monate nach Prüfberichtserstellung auf eigene Kosten auf.

7.4. Sollte der AG eine längere Aufbewahrung der „Rückstellprobe“ benötigen, ist dies vom AG rechtzeitig bekannt zu geben und gesondert zu beauftragen.

7.5. Die Entsorgung der Prüfgüter erfolgt, sofern keine Kontamination vorliegt, kostenpflichtig durch die MAPAG.

8. Rücktrittsrecht:

8.1. Die MAPAG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, welche der AG zu vertreten hat, unmöglich ist,
- b. der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Punkt 3 sowie einer allfälligen Vorausleistungspflicht trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt
- c. über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

8.2. Erklärt die MAPAG nach 8.1. ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten.

9. Geheimhaltung/Urheberrecht:

9.1. Die MAPAG verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des AG sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich jener Informationen, die bereits (i) öffentlich bekannt oder leicht zugänglich sind, (ii) der MAPAG bei Vertragsabschluss bereits nachweislich bekannt waren, (iii) zu deren Offenlegung die MAPAG gesetzlich verpflichtet ist oder (iv) die die MAPAG zur Wahrung ihrer Interessen im Zuge eines Gerichtsverfahrens offenlegen muss.

9.2. Die MAPAG behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen u.a. vor. Von schriftlichen Unterlagen, die der MAPAG zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich die MAPAG Kopien zu ihren Akten nehmen.

9.3. Der AG darf die im Zuge des Auftrages von der MAPAG oder von durch die MAPAG beauftragten Subunternehmern erstellten Angebote, Prüfergebnisse, Berichte, Analysen, Berechnungen, Gutachten, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für den darin angegebenen Zweck verwenden. Diese dürfen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung der MAPAG zugänglich gemacht werden. Eine Haftung Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

9.4. Telefonische Auskünfte werden nur mit Einwilligung des Auftraggebers und nach eindeutiger Identifizierung des Gesprächspartners gegeben, die Angaben erfolgen ohne Gewähr.

10. Datenschutz:

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der MAPAG. Diese sind unter <http://www.mapag.at/datenschutzbestimmungen/> einsehbar.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmung:

11.1 Zahlungs- und Erfüllungsort ist Gumpoldskirchen. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für Gumpoldskirchen zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

11.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen wird - soweit diese gerichtlich nicht festgestellt oder von der MAPAG ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.4 Änderungen des Vertrages bzw. der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.